

(Genehmigungsbehörde)

(Ort und Datum)
(Anschrift)
(Telefon)

(Aktenzeichen)
(Antragsteller mit Anschrift)

Vollzug der Röntgenverordnung (RöV)

Genehmigung zum ortsveränderlichen Betrieb eines handgehaltenen Röntgenfluoreszenzgerätes auf dem Betriebsgelände und außerhalb des Betriebsgeländes nach § 3 RöV

A.

Die Genehmigungsbehörde

A.1

erteilt dem Strahlenschutzverantwortlichen

A.2

vertreten durch (den gesetzlichen Vertreter oder den zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten)

nach § 3 der Röntgenverordnung (*Zitierweise einfügen*) (RöV) die Genehmigung folgende (*oder die in der Anlage ... zu dieser Genehmigung aufgeführten*) Röntgeneinrichtung/en zu betreiben:

- Bezeichnung der Röntgeneinrichtung/en:
- Hersteller:
- Prüfberichtsnummer:
- Verwendungszweck: Röntgenfluoreszenzanalyse
- Verwendungsort: Ortsveränderlich auf dem Betriebsgelände (Adresse einfügen) und außerhalb des Betriebsgeländes im Geltungsbereich der Röntgenverordnung

Die Antragsunterlagen vom (*Datum einfügen*) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

A.3

Strahlenschutzbeauftragte im Sinne des § 13 Abs. 2 RöV sind die nachfolgend (*oder die in der Anlage ... zu dieser Genehmigung*) aufgeführten Personen:

B. Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Röntgeneinrichtung/en darf/dürfen außerhalb des Betriebsgeländes in (*Adresse einfügen*) nur von einem Strahlenschutzbeauftragten oder fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen betrieben werden. Die bestellten Strahlenschutzbeauftragten sind in dieser Genehmigung (*oder in der Anlage ... zu dieser Genehmigung*) aufgeführt. Personelle Änderungen müssen zuvor von der unter Hinweis C.1 genannten Aufsichtsbehörde bestätigt sein.
2. Die Röntgeneinrichtung darf bei Anwendungen auf dem Betriebsgelände gemäß der Auflage B.1 auch durch andere Personen mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz und durch Personen mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz verwendet werden. Personen mit den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz dürfen unter der Aufsicht und Verantwortung einer fachkundigen Person tätig werden.
3. Für den Betrieb der Röntgeneinrichtung/en ist eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen und der unter Hinweis C.1 genannten Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind der unter Hinweis C.1 genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
4. Die jeweils geltende Fassung dieser Genehmigung mit den zugehörigen Anlagen und die Strahlenschutzanweisung sind den Strahlenschutzbeauftragten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
5. Beim ortsveränderlichen Betrieb der Röntgeneinrichtung/en sind eine Kopie dieser Genehmigung, die geltende Strahlenschutzanweisung, die Röntgenverordnung, die Gebrauchsanweisung für die Röntgeneinrichtung, die ggf. ausgestellte Sachverständigenbescheinigung und der letzte Sachverständigenprüfbericht mitzuführen.
6. Vor der Anwendung des Gerätes ist sicherzustellen, dass sich entsprechendes Probenmaterial vor dem Strahlenaustrittsfenster befindet. Das Austrittsfenster soll möglichst vollständig von der Probe abgedeckt sein.

7. Das Halten der Probe mit der Hand ist nicht zulässig. Für die Ausmessung von Kleinteilen ist eine geeignete Halterung mit abgeschirmter Probenkammer zu verwenden.
8. Der Anwender des Gerätes hat während der Strahlzeiten sicherzustellen, dass sich keine Personen innerhalb der vom Hersteller oder vom Sachverständigen nach § 4a RöV angegebenen Gefährdungsbereiche in Strahlrichtung und seitlich des Nutzstrahles bzw. der Streustrahlenblende aufhalten. Wenn diese Angaben fehlen, ist dieser Gefährdungsbereich wie folgt einzurichten:
 - a) 1,50m Abstand seitlich des Nutzstrahlverlaufes bzw. der Streustrahlenblende
 - b) 15 m Abstand in Hauptstrahlrichtung bei unvollständiger Abdeckung des Strahlenaustrittsfensters
9. Es ist sicherzustellen, dass der Nutzstrahl während der Anwendung nicht auf den Körperstamm und die Gliedmaßen des Benutzers oder einer anderen Person gerichtet wird.
10. Über den Betrieb der Röntgeneinrichtung/en außerhalb des Betriebsgeländes gemäß der Auflage B.1 ist Buch zu führen. Die Buchführung muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Strahlenschutzbeauftragter für die Aufsicht vor Ort,
 - b) Betriebsort,
 - c) verwendete Röntgeneinrichtung,
 - d) Zeitpunkt und Dauer der Verantwortlichkeit des unter a) genannten Strahlenschutzbeauftragten für die unter c) genannte Röntgeneinrichtung,
 - e) technische Fehler oder Verdacht auf technische Fehler,
 - f) besondere Vorkommnisse im Sinne von außergewöhnlichen Ereignisabläufen oder Betriebszuständen (§ 42 Abs. 1 RöV).
 Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
11. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist eine unbefugte Inbetriebnahme der Röntgeneinrichtung/en zu verhindern.
12. Meldungen über außergewöhnliche Ereignisabläufe oder Betriebszustände (§ 42 Abs. 1 RöV) sind an die unter Hinweis C.1 genannte Aufsichtsbehörde und zusätzlich an die für den Einsatzort zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.

C. Hinweise

1. Zuständige Aufsichtsbehörde für den Sitz des Inhabers dieser Genehmigung ist (*Aufsichtsbehörde einfügen*).
2. Ein Wechsel in der Person desjenigen, der Aufgaben im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 3 RöV wahrnimmt, ist der unter Hinweis C.1 genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine neue Genehmigung.
3. Die Röntgeneinrichtung/en ist/sind in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durch einen behördlich bestimmten Sachverständigen insbesondere auf sicherheitstechnische Funktion, Sicherheit und Strahlenschutz zu überprüfen (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 RöV). Eine Kopie des Prüfberichtes ist der unter Hinweis C.1 genannten Aufsichtsbehörde zu übersenden.
4. Änderungen an der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach Punkt A.3 und deren Ausscheiden sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 13 Abs. 5 RöV).
5. Auf die Möglichkeit der Erteilung nachträglicher Auflagen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Atomgesetzes sowie der Rücknahme und des Widerrufs der Genehmigung nach § 17 Abs. 2 bis 5 Atomgesetz wird hingewiesen.
6. Für die Tätigkeit mit der/den genehmigten Röntgeneinrichtung/en ist keine Personendosimetrie erforderlich. Soweit Dosimeter genutzt werden, sind diese bei der (*bestimmte Messstelle einfügen*) zu beziehen und auswerten zu lassen.

D. Begründung

E. Gebühren

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Bearbeitungshinweise für die Genehmigungsbehörden zur Mustergenehmigung zum ortsveränderlichen Betrieb eines handgehaltenen Röntgenfluoreszenzgerätes auf dem Betriebsgelände und außerhalb des Betriebsgeländes nach § 3 der Röntgenverordnung

Abschnitt A

Es können mehrere Röntgeneinrichtungen in einer Genehmigung erfasst werden. Die Röntgeneinrichtungen und die bestellten Strahlenschutzbeauftragten können in Anlagen zur Genehmigung aufgeführt werden. Die Anlagen können auf Antrag ergänzt und geändert werden.

Punkt A.3

Soweit erforderlich, sind für die Strahlenschutzbeauftragten Angaben zu ihren Aufgaben, innerbetrieblichen Entscheidungsbereichen und die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse (Gesamtleitung, eingeschränkter Entscheidungsbereich) aufzuführen.